

BVGer D-3689/2009 vom 3. August 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-08-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3689_2009

FR: TAF D-3689/2009 du 3 août 2010

IT: TAF D-3689/2009 del 3 agosto 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundes-gerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 52 VwVG). Die Beschwerdeführenden sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

In ihrer Beschwerde vom 8. Juni 2009 machen die Beschwerdeführenden im Wesentlichen geltend, die Vorinstanz habe den Sachverhalt unvollständig und teilweise unrichtig festgestellt. Die Hauptproblematik liege darin, dass das BFM einzig und allein auf das Ergebnis der Botschaftsabklärung abgestellt habe. Indessen fielen diese Berichte der Schweizer Vertretung in Syrien typischerweise überaus knapp und missverständlich aus. Zudem unterlasse es die Botschaft, die Quellen anzugeben und in nachvollziehbarer Weise darzulegen, wie der Vertrauensanwalt zu seinen Feststellungen gekommen sei. Wesentlich problematischer noch sei der Umstand, dass die Botschaft ohne weitere Begründung festhalte, es liege nichts gegen den Beschwerdeführer vor. Dies könne etwa darauf zurückzuführen sei, dass der Vertrauensanwalt der Schweizer Botschaft diese mit Falschinformationen beliebere, um auf diese Weise den Beschwerdeführer den syrischen Behörden ans Messer zu liefern. Der Umstand, dass die syrischen Behörden den Bruder des Beschwerdeführers wegen dessen Exilaktivitäten kontaktiert hätten, spreche nun einmal für eine Fahndung nach dem Beschwerdeführer in Syrien. Dementsprechend seien bezüglich der Begleitumstände der Abklärung von Amtes wegen Erkundigungen bei der Schweizer Botschaft einzuziehen. Derartige Abklärungen seien umso eher angebracht, als anscheinend auch das BFM kein absolutes Vertrauen in das Ergebnis der Botschaftsabklärung habe. Das BFM halte nämlich fest, die Vorbringen, wonach er gesucht werde, seien tatsachenwidrig. Hingegen solle es bloss unwahrscheinlich sein, dass die Familienangehörigen wegen des Beschwerdeführers Schwierigkeiten mit den syrischen Behörden gehabt hätten. Indessen sei der Beschwerdeführer unbestrittenermassen illegal aus dem Heimatstaat ausgereist. Dieser Umstand stelle ein gewichtiges Indiz für seine Verfolgung im Heimatstaat dar. Ferner würden die staatenlosen Kurden im Heimatstaat nicht mehr nur schikaniert, vielmehr müsse man von einer Verfolgung sprechen, die darauf abziele, die staatenlosen Kurden zu vernichten. Schliesslich sei der Beschwerdeführer auch exilpolitisch in Erscheinung getreten, indem er mehrfach an Demonstrationen teilgenommen und an Sendungen von (...) aufgetreten sei. Das BFM verkenne, dass der Einsatz eines staatenlosen Kurden aus Syrien, der sich für die kurdische Sache stark mache, als Angriff auf die territoriale Integrität Syriens angesehen werde. Man dürfe nicht übersehen, dass es sich dabei um die Fortsetzung der Tätigkeit handle, die er bereits in Syrien begonnen habe. Dementsprechend verstosse ein allfälliger Wegweisungsvollzug gegen Art. 3 EMRK und sei unzumutbar, weil der Beschwerdeführer in Syrien quasi rechtlos sei.

E. 4.2

Diese Vorbringen der Beschwerdeführenden vermögen nicht zu überzeugen, dies umso weniger, als sie zunächst durch Falschangaben den Eindruck zu vermitteln versuchten, sie seien unter Umgehung der Grenzkontrolle in die Türkei geflohen, weil der Beschwerdeführer in Syrien politisch verfolgt sei. Wie sich indessen aufgrund zweier Botschaftsabklärungen (A37/2, A28/1) herausstellte, reisten die Beschwerdeführenden in

Wirklichkeit auf dem Luftweg aus dem Heimatstaat nach Algerien aus, wobei die Beschwerdeführerin den auf ihren Namen ausgestellten, echten syrischen Reisepass benutzte. Obwohl die Beschwerdeführenden von Algerien aus auf dem Luftweg weiterreisten und einen in der Nähe der Schweiz gelegenen europäischen Flughafen anfliegen (A35/10 F 43), war die Beschwerdeführerin jedoch nicht willens oder nicht in der Lage, den für den Flug benützten Reisepass abzugeben. Auch der Beschwerdeführer reichte das für die Reise in die Schweiz benutzte Reisepapier nicht zu den Akten und äusserte sich anlässlich der Anhörung vom 6. März 2009 zu den Umständen der Reise von Algerien in die Schweiz gleichermaßen unsubstanziiert wie seine Ehefrau. Anscheinend war es den Beschwerdeführenden ein Anliegen, die schweizerischen Behörden über alle Einzelheiten der Reise, die ihnen nicht nachgewiesen werden konnten, im Ungewissen zu lassen. Zudem vermochte, wie aus den Akten zu schliessen ist, erst die von anderen Asylbewerbern vermittelte Einsicht in die Aussichtslosigkeit weiteren Leugnens mutmasslicher Abklärungsergebnisse wenigstens den Beschwerdeführer zu motivieren, von sich aus bestimmte frühere Falschaussagen zu korrigieren (A35/10 F23/4, F56/7). Dieses nachträgliche, nicht gänzlich freiwillige Einlenken ändert indessen nichts daran, dass Widersprüche bezüglich des Reisewegs beziehungsweise zu den dabei verwendeten Papieren auch Rückschlüsse auf die Glaubhaftigkeit einer geltend gemachten Verfolgungssituation zulassen (Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1998 Nr. 17 E. 4b S. 150). Die Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Verfolgungssituation ist in casu zusätzlich durch ein weiteres Ergebnis der Botschaftsabklärung erschüttert, wonach zum einen aus der Sicht der syrischen Behörden nichts gegen den Beschwerdeführer vorliege, und zum anderen auch nicht nach ihm gefahndet werde. Dieser Befund wird von den Beschwerdeführenden zwar mit dem Argument in Zweifel gezogen, die syrische Regierung würde gegenüber einem Drittstaat eine politische Verfolgung nie anerkennen. Dies ist auch nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts nicht von der Hand zu weisen, doch gibt es in casu keinen Anlass zur Annahme, die syrische Regierung sei in dieser Sache angegangen worden. Der Schweizerischen Botschaft ist es vielmehr über Verbindungsleute möglich, eine behördliche Suche festzustellen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-823/2009 vom 13. März 2009 E. 5.1). Dabei ist es im Übrigen nicht notwendig, die Verbindungsleute über den Kontext, in dem die Fragen gestellt werden, ins Bild zu setzen, weshalb eine Gefährdung von Personen, deren Daten erhoben werden, weitestgehend ausgeschlossen werden kann. Erfahrungsgemäss sind denn auch die aus Abklärungen durch die Schweizerische Botschaft in Damaskus resultierenden Ergebnisse korrekt, weshalb ihnen im Rahmen der freien Beweiswürdigung (Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 40 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess [BZP, SR 273]) ein hoher Beweiswert zu attestieren ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat in casu keinen Anlass, die Korrektheit des Abklärungsergebnisses in Frage zu stellen, weil die Vorbringen in der Beschwerdeschrift zur Zuverlässigkeit von Botschaftsabklärungen rein spekulativer Natur sind. Es erübrigt sich demnach, die Vorgehensweise der Schweizerischen Botschaft in Damaskus zum Gegenstand weiterer Beweiserhebungen zu machen; der entsprechende Antrag in der Beschwerdeschrift ist somit abzuweisen. Dies umso mehr, als die sinngemässe Unterstellung in der Beschwerdeschrift, das BFM demonstriere in seinen Erwägungen fehlendes Vertrauen in das Ergebnis der Botschaftsabklärungen, in diesen keine Stütze findet. Mangels spezifischer Angaben kann die Behauptung des Beschwerdeführers, seine Familienangehörigen hätten seinetwegen Schwierigkeiten mit

den syrischen Behörden gehabt, nur als unwahrscheinlich beziehungsweise unglaublich beurteilt werden. Dies gilt auch bezüglich der nachträglichen Behauptung, der im Schreiben vom 16. Juli 2010 erwähnte E._____ sei ein politischer Kollege des Beschwerdeführers gewesen. Verhielte es sich so, hätte der Beschwerdeführer anlässlich der Anhörungen diese Person - wie viele andere auch - namentlich erwähnt, weshalb sich der Umkehrschluss aufdrängt, der Beschwerdeführer vernahm das Schicksal einer Person, mit der er zeitlebens nie etwas zu tun hatte. Tatsachenwidrig ist schliesslich der Vorwurf, die syrischen Behörden verfolgten eine Politik, die auf die Vernichtung der staatenlosen Kurden abziele. Indessen trifft es zu, dass letztere in Syrien in vielerlei Hinsicht Benachteiligungen ausgesetzt sind. So haben sie keinen Zugang zu höheren Bildungsmöglichkeiten und zu Stellen im öffentlichen Bereich, haben keine Zulassung zu gewissen freien Berufen (z.B. demjenigen des Arztes), können kein Grundeigentum erwerben und haben eine bloss beschränkte Möglichkeit, Baubewilligungen zu erhalten. Zudem sind sie von der Teilnahme an Wahlen ausgeschlossen. Gemäss nach wie vor geltender Rechtsprechung der Asylbehörden handelt es sich dabei jedoch nicht um ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG (vgl. EMARK 2002 Nr. 23). Von einer Kollektivverfolgung staatenloser Kurden (Ajanib und Maktumin) kann demnach ebenso wenig die Rede sein wie von staatlichen Repressionen, die ein menschenwürdiges Leben des Beschwerdeführers in Syrien verunmöglichen würden. In casu kommt hinzu, dass die Beschwerdeführerin als Kurdin syrischer Staatsangehörigkeit den oben dargestellten Einschränkungen nicht unterworfen ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird im Übrigen auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen.

E. 4.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, für den Zeitpunkt ihrer Ausreise aus Syrien eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

E. 4.4

Es bleibt zu prüfen, ob der Beschwerdeführer aufgrund seines Verhaltens nach der Ausreise aus dem Heimatland, namentlich wegen seiner exilpolitischen Aktivitäten in der Schweiz, befürchten muss, einer zukünftigen Verfolgung seitens der syrischen Behörden ausgesetzt zu sein und ob er aus diesem Grunde die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllt.

E. 4.4.1

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht subjektive Nachfluchtgründe geltend (vgl. Art. 54 AsylG). Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Das vom Gesetzgeber vorgesehene Konzept, wonach das Vorliegen von subjektiven Nachfluchtgründen die Gewährung von Asyl ausschliesst, verbietet auch ein Addieren solcher Gründe mit Nachfluchtgründen, welche vor der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat entstanden sind und die für sich allein nicht zur Bejahung der Flüchtlingseigenschaft und zur Asylgewährung ausreichen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1 S. 352; EMARK 1995 Nr. 7 E. 7b und 8 S. 67 und 70, EMARK 2000 Nr. 16

E. 5a S. 141 f., mit weiteren Hinweisen).

E. 4.4.2

Der syrische Präsident Bashar al-Assad stützt seine Herrschaft unter anderem auf die Loyalität einer Vielzahl militärischer und ziviler Geheimdienste. Letztere verfügen über umfassende Sondervollmachten und unterstehen keinen gesetzlichen oder administrativen Kontrollen. Der syrische Geheimdienst ist auch im Ausland aktiv, wo eine seiner Aufgaben im Wesentlichen darin besteht, syrische Oppositionelle und deren Kontaktpersonen auszuforschen und zu überwachen sowie Exilorganisationen syrischer Kurden zu infiltrieren. Die so gewonnenen Informationen bilden im Heimatland häufig die Grundlage für die Aufnahme in sogenannte "Schwarze Listen", über die eine lückenlose Überwachung dieser Personen bei der Einreise sichergestellt wird. Vor diesem Hintergrund ist es durchaus denkbar, dass der syrische Geheimdienst auch von der Einreichung eines Asylgesuchs in der Schweiz durch syrische Staatsangehörige erfährt, insbesondere wenn sich diese im Exilland politisch betätigen oder mit - aus der Sicht des syrischen Staates - politisch missliebigen, oppositionellen Organisationen, Gruppierungen oder Tätigkeiten in Verbindung gebracht werden können. Es bestehen indessen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Einreichung eines Asylgesuchs für sich alleine bei einer Rückkehr nach Syrien regelmässig zu behördlicher Verfolgung führt.

E. 4.4.3

Angesichts der umfangreichen regimekritischen Aktivitäten von syrischen Staatsangehörigen in ganz Westeuropa erscheint vorweg unwahrscheinlich, dass die heimatlichen Behörden von den sporadischen Teilnahmen des Beschwerdeführers an regimekritischen Kundgebungen (vgl. die eingereichten Beweismittel) soweit Notiz genommen haben, dass diese ihn in der Schweiz identifiziert hätten und bei einer Rückkehr nach Syrien deswegen verfolgen würden. Daran vermag auch die von ihm eingereichte DVD, auf der seine Teilnahme an einer von (...) übertragenen Veranstaltung wiedergegeben wird, und der Umstand, dass einige Fotografien im Internet publiziert worden sind, nichts zu ändern (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-2224/2009 vom 11. Mai 2010 E. 7.7.3, E-4174/2009 vom 15. Juli 2009, D-8110/2008 vom 8. April 2009 und E-3567/2006 vom 31. März 2009). Ebenso wenig von Belang ist, dass er sich als Organisator aller Parteiaktivitäten der PYD hervorgetan haben will (vgl. auch A35/10 F18 S. 4), wie in einem Bestätigungsschreiben vom 1. August 2009 festgehalten wird, zumal eine Person, die sich glaubhaft als Analphabet (A2/9 Ziff. 8 S. 2, A35/10 F14 S. 3) bezeichnet, heutzutage kaum in der Lage sein dürfte, eine derartige Funktion auch nur teilweise wahrzunehmen. Vielmehr zeigt sich darin der wirklichkeitsfremde Charakter des geltend gemachten exilpolitischen Engagements, der sich auch in den Vorbringen des Beschwerdeführers selbst findet. So sollen die syrischen Behörden zu einem seiner Brüder und zu seiner Familie gesagt haben, er (der Beschwerdeführer) solle versuchen, weder am Fernsehen noch im Internet ausgestrahlt zu werden (A35/10 F11 S. 3). Es ist nicht anzunehmen, dass syrische Behörden mit derartigen Ratschlägen aufwarten. Dies führt zur Erkenntnis, dass die in Wirklichkeit verbleibenden, überaus bescheidenen Aktivitäten des Beschwerdeführers (vgl. A35/10 F17 S. 4) in der Schweiz nicht geeignet sind, zu seiner Gefährdung im Heimatstaat zu führen. Die angebliche Furcht vor künftiger Verfolgung erscheint damit als unbegründet.

E. 4.5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer weder gelungen ist, eine asylrechtlich relevante Verfolgung im Zeitpunkt seiner Ausreise noch das Bestehen zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führender subjektiver Nachfluchtgründe nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. An dieser Einschätzung vermögen weder die weiteren Ausführungen in den Eingaben der Beschwerdeführenden noch die eingereichten Beweismittel etwas zu ändern, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände folgt, dass die Beschwerdeführenden keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnten. Die Vorinstanz hat ihre Asylgesuche demnach zu Recht abgelehnt und die Flüchtlingseigenschaft verneint.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser, Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückweisung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung nach Syrien dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR, [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Syrien lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818). Im vorliegenden Fall ist der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden nach Syrien als zumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG zu erachten, da sie nicht glaubhaft darzutun vermochten, dass sie bei einer Rückkehr ins Heimatland einer konkreten Gefährdungssituation im Sinne der zu beachtenden Bestimmung ausgesetzt wären. In Syrien herrscht zurzeit keine Situation allgemeiner Gewalt, weshalb in konstanter Praxis von der generellen Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ausgegangen wird. Die Rechtsstellung der staatenlosen Kurden syrischer Herkunft (in casu der Beschwerdeführer) lässt den Wegweisungsvollzug nicht als unzumutbar erscheinen (vgl. EMARK 2002 Nr. 23). In den Akten finden sich auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführenden aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzbedrohende Situation geraten würden. Sie verfügen in ihrer Heimatregion über ein tragfähiges familiäres Beziehungsnetz, auf das sie bei Bedarf zurückgreifen können. Der Beschwerdeführer kann sich eigenen Angaben zufolge als Chauffeur betätigen oder wie bisher einer landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit nachgehen. Bei dieser Sachlage ist es ihm zuzumuten, bei einer Rückkehr nach Syrien erneut einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Im Weiteren ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden in Syrien allein aufgrund ihrer kurdischen Ethnie einer konkreten Gefährdung ausgesetzt wären. Zwar werden syrische Staatsangehörige kurdischer Ethnie (in casu die Beschwerdeführerin und das gemeinsame Kind) durch die syrischen Behörden teilweise diskriminiert und schikaniert, jedoch in der Regel nicht in einem Ausmass, das den Wegweisungsvollzug als unzumutbar erscheinen lassen würde. Insgesamt bestehen daher keine konkreten Anzeichen

dafür, dass die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr in ihr Heimatland in eine existenzielle Notlage geraten würden, weshalb der Vollzug der Wegweisung zumutbar ist.

E. 6.5

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7

Insgesamt ist der durch die Vorinstanz verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat diesen zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Da sie indessen eine Fürsorgebestätigung nachreichten und somit die ihnen mit Zwischenverfügung vom 23. Juni 2009 auferlegte Bedingung erfüllten, wurde ihnen die unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt. Demnach sind ihnen keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.